Protokoll

der Landtagssitzung vom 10. August 1922, Beginn 9 Uhr vormittags.

Anwesend: Sämtliche Abgeordnets und Regierungskommissär Schädler.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und gedenkt in warmen Worten des vor einigen Tagen plötzlich verstorbenen Herrn Oberlehrers Rudolf Quaderer in Schaan, der auch Mitglied Herren des Obersten Gerichtshofes war. Er ersucht die Abgeordneten, zum Zeichen der Trauer sich von ihren Sitzen zu erheben. Sodann ersucht der Präsident die Herren Schriftführer, die Protokolle der swei letzten Sitzungen zu verlesen.

Abg. Wachter verliest die Protokolle, welche einstimmig genehmigt werden.

Präsident weist darauf hin, das die Protokolle zu spät in die Zeitungen zur Veröffentlichung gelangen und es habe dieselbe sodann auch keinen Wert mehr. Es könne an dem seinerzeitigen Beschlusse, die Protokolle in beiden Landesblättern zu veröffentlichen, schwer festgehalten werden, da die Zeitungen unter Umständen bei so später Einsendung der Protokolle dieselben auch ablehnen.

Abg. Wachter. Die Veröffentlichung kann nicht gut vor der jeweiligen nächsten Sitzung erfolgen, da die Protokolle doch vom Landtage genehmigt werden müssen, wenn sie amtlichen Charakter tragen sollen.

Abg: Büchel. Er müsse an der Durchführung des seinerzeitigen Beschlusses festhalten, denn sonst gelangen nur Eingesandt zur Veröffentlichung, welche nicht als amtlic hangesehen werden können.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergeschritten und kommt als 1. Punkt derselben das <u>Gesets betreffend die</u>

<u>Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten</u>

zur Beratung.

Präsident weist bezüglich dieses Gesetzes in erster Linie auf das den Abgeordneten zugekommene Referat hin, greift jedoch die einzelnen wichtigeren Bestimmungen noch besonders auf und erteilt hinreic hende Aufklärung derselben. Er gibt auch bekannt, das in vorliegenden Gesetze die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt sei, trotzdem die im März 1919 stattgefundene Volksabstimmung eine bezügliche Vorlage verworf en habe. Der Referent betont jedoch, daß es kommen müsse, daß die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt werde, denn wir kämen sonst mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt. So müsse nach den derzeit geltenden Gesetzesvorschriften einem Ausländer, z.B. sinsm Schweizer, da die Schweiz Gewerbegegenrecht ausübt, die Konzession zur Ausübung irgendeines Gewerbes erteik werden, wenn er volljährig sei und die sonstigen vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen beibringe. Der Schweizer sei nun mit 21 Jahren - in einzelnen Kantonen sogar schon mit 19 und 19 Jahren - volljährig, folgedessen müsse also dem Schweizer die Konzession mit dem 20. Altersjahr bezw. noch darunter erteilt werden, während sie einem Inländer eret mit 24 Jahren erteilt werden könne. Der Präsident bringt noch andere Beispiele, so auch das Eherscht, nach willchem nach Erfüllung des 14. Lebensjahres die Eingehung ein Fr Ehe gestattet sei, was in verschiedenen anderen Staaten, in denen eine frühere Großjährigkeit festgelegt set, nicht gestattet werde. Redner betont auch besonders noch, das die meisten zivilisierten und kulturell hochstehenden Staaten der Welt für die Großjährigkeit eine niedrigere Alteregrenze festgesetzt heben.

Ferner sei auch das Landtagswahlrecht in gegenständlicher Gesetzesvorlage neu geregelt. In der erst vor Kurzem ausgearbeiteten Landtagswahlordnung seien nämlich krasse Widersprüche vorhanden, und um nicht schon wieder eine Gesetzes abänderung vornehmen zu müssen, sei die Wahlordnung in dieses Gesetz einbezogen worden.

Zur Wahlordnung möchte er noch bemerken, daß bezüglich der Stimm- u. Wahlzettel eine Aenderung getroffen worden sei, indem nicht mehr amtliche Stimmzettel verwendet werden müssen. Es werden jedoch jedem Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel zugestellt und müssen auch in jedem Abstimmungslokale genügend amtliche Stimmzettel aufliegen. Es müsse aber nicht gerade ein amtlicher, sondern könne auch ein anderer Stimmzettel benützt werden, nur müsse dieser aus weissem Papier bestehen. Diese Aenderung sei in das Gesetz aufgenommen word en, da das bisherige System völlig versagt habe. Ein Mißbrauch sei nicht zu befürchten, da ein solcher strenge gesetzliche Bestraf ung zur Folge hätte.

Der Präsident stellt nun die Gesetzesvorlage zur allgemeinen Diskussion.

Abg. Wachter beantragt Lesung des Gesetzes.

Präsident beginnt mit der Lesung und gibt bekannt, daß
nach jedem Artikel die Bebatte benützt werden könne.

Abg.Büchel. In Art. 2 Abs.l sei nun die Volljährigkeit auf
das 21.Altersjahr herabgesetzt, Er bemerke, daß er kein
grundsätzlicher Gegner dieser Bestimmung sei, möchte jedobh
anfragen, ob der Landtag ohneweiters berechtigt set, diese
Gesetzesbestimmung so festzusetzen. Im Jahre 1919 sei eine
bezügliche Vorlage durch die Volksabstimmung verworfen worden
und er könne sich aus diesem Grunde nicht ohneweiters für
die Herabsetzung erklären. Es sei vielleicht auch angezeigt,
wenn eine Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen werde,
daß ein Antrag, der von der Volksversammlung verworfen
worden sei, erst etwa nach 3 oder 4 Jahren wieder in den
Landtag eingebracht werden dürfe.

Abg. Wachter ist in diesem Punkte auch der Ansicht des Vorredners. Bezüglich des Absatzes 2 des Art. 2 möchte er noch
Handwerker
Aufklärung, ob z.B. ein Amsunbennethemenn, der die größte
Zeit des Jahres als Geselle im Auslande sich aufhalte, auch
stimmberechtigt sei.

Abg. Walser. Für ihn sei es leicht begreiflich, daß sich Büchel gegen die Herabsetzung der Altersgrenze für die Voll-Jährigkeit ins Zeug setze. Man erinnere sich nur an die 8 einerzeitigen Partei- und Zeitungskämpfe und falle es sinem dann gewiß nicht schwer, den Standpunkt Büchels zu begreifen. Bei Schaffung des jetzt noch geltenden Gesetzes betr. die Bürgerwehr sei es anders gewesen. In jenem Gesetze sei die Bestimmung enthalten, daß einer, wenn er das 20. Altersjahr vollendet habe, Mitglied der Wehr werden könne, folgedessen auch die Berechtigung zum Waffentragen erlange. Ihm komme es sonderbar vor, das einer für die Aufnahme in eine bewaffnete Wehr, die unter Umständen gewiß ein verantwortungsvolles eigenes Handeln eines jeden Einzelnen bedinge. früher fähig sein solle, als zum Stimmen und wählen. Abg. Büchel. Er könne der Ansicht des Vorredners nicht beistimmen. Er (Büc hel) und viels anders haben seinerzeit aus Usberzeugung gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gestimmt und nicht aus Partsirücksichten.

Präsident. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, diese Punkte noch zurückzustellen und dieselben dann Später nochmals in Behandlung ziehen.

Abg. Kaiser. Bezüglich des Absatzes 1 seiff er auch der Ansicht Büchels, den 2. Absatz möchte er auch noch näher aufgeklärt.

Abg. Wachter. Er werde später nochmals auf diese Punkte zurückkommen.

Abg. Wolfinger. Bezüglich der Herabsetzung der Altersgrenze könnten wir auf Schwierigkeiten stoßen, da doch die seiner-zeitige Volksabstimmung maßgebend sei.

Abg. Gubelmann. Er würde diesen Punkt der Entscheidung durch eine neuerliche Volksabstimmung überlassen.

Abg. Gassner. Er finde den Abs. 1 für zeitgemäß, trotzdem er seinerzeit auch gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gewesen sei. Er sei jedoch auch der Ansicht Büchels, daß vom Volke verworfene Initiativbegehren erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder eingebracht werden dürfen, denn

denn sonst könnte Mißbrauch getrieben werden. Er stelle diesen Antrag jed och im Allgemeinen.

Abg. Büchel. Er habe diesen Antrag auch im Allgemeinen und nicht nur für den jetzt strittigen Punkt gestellt.

Präsident beantragt, diesen Punkt noch zurückzustellen.

Er werde einen diesbezüglichen Antrag formulieren und könne d ann nochmals darauf zurückgekommen werden.

Abg. Wachter/ beantragt den ganzen Art. 2 zurückzustellen.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Büchel beantragt, daß in Art. 4 Abs. 2 auch unaufschiebbare Geschäfte als Entschuldigungsgründe aufgenommen werden. Wird stattgegeben.

Abg. Wolfinger. Er halte es nicht für notwendig, daß das schon zur öffentlichen Einsicht aufgelegte Stimmregister auch in der Amtstafel ausgehängt werden müsse (Art. 5 Abs. 3).

Präsident. Die Aushängung des Registers in der Amtstafel bedeute auch eine Entlassung für die Vorsteher, denn hie u. da einer erkundige sich lieber in der Amtstafel als beim Vorsteher. Die bezügliche Bestimmung wolle daher belassen werden.

Abg. Büchel wünscht in Art. 10 Abs. 3 eine Abänderung und zwar, daß es den Stimmberechtigten "in der Regel" freistehe, auch andere als amtliche Stimmzettel zu benützen. Der Landtag habe so freie Hand, in besonderen Fällen nur amtliche Stimmzettel zu bewilligen.

Abg. Walser. Er würde vorläufig in dieser Hinsicht keine einschrä nkende Bestimmung beifügen. Wenn sich die freie Benützung von Stimmsetteln nicht bewähre, könne dies später wieder anders gesetzlich geregelt werden.

Abg. Büchel. Nach dem Antrage Walsers müßte später allenfalls wieder eine Gesetzesabänderung stattfinden, was sich sonst erübrigen ließe.

Abg. Walser. Er lege besonderen Wert darauf, das der Landtag in solchen Sachen keinen freien Spielraum besitze. Auch der Landtag solle sich an die Gesetze halt en.

Der Antrag Büchels wird mit 13 Stimmen abgalehnt.

Abg. Walser wünscht Auskunft bezüglich Beglaubigung der Unterschriften knim Bummenkenen munk durch den Ortsvorsteher bei Sammelbegehren. Der Vorsteher müsse lediglich den Unterschriftensammlern Vertrauen & schenken und die Unterschriften im guten Glauben bestätigen. Er könne doch später hiefür nicht verantwortlich gemacht werden. (Art. 23 Abs. 2).

Präsident gibt Aufklärung, nach welcher der Vorsteher nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei Unterschriftenfälzehungen haben die Schuldigen gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Aby. Walser frägt an. ob gegen einen Vom Landtage gefaßten, das ganze Land betreffenden Finanzbeschluß z.B. nur von der Obern bezw. untern Landschaft gegen die sie treffenden Ver-Pflichtungen das Referendumgs- und Initiativbegehren gestellt werden könne. (Art. 24).

Präsident bejaht dies.

Abg. Gassner) hält die in Art. 44 Abs. 1 enthaltene dreitägige Einberufungsfrist, be sonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Triesenberg, für zu kurz bemessen. Er beantragt Verlängerung dieser Frist auf acht Tage.

Der Antrag Gassners wird angenommen.

Prä sident. Mit Rüc ksicht auf die vorgeschrittene Zeit († 1 Uhr) beantrage er eine Mittagspause u. Fortsetzung der Sitzung um † 3 Uhr. Angenommen.

Präsident eröffnet nachmittags die Sitzung und kommt auf Art. 2 zurück.

Abg. Gassner. Bezüglich Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit auf 21 Jahre glaube er, daß die letzte Volksabstimmung hierüber entschieden habe und der Landtag diesen Beschluß nicht ohneweiters sistieren könne. Grundsätzlich sei er auch nicht gegen die Herabsetzung.

Abg. Walser. Nachdem die Gründe über diesen Punkt schon zur Genüge auseinandergesetzt worden sind, halte er es für überflüssig, noch länger darüber zu Apam sprechen und ersuche um Abstimmung.

Abg. Büchel. Er sei auch kein grundsätzlicher Gegner der Herabsetzung der Altersgrenze, verweise jedoch auf das von ihm in der † vormittägigen Sitzung zu diesem Punkte Gesagte.

Abg. Wachter. Vielleicht wären mit Rücksicht auf den von Büchel eingenommenen Standpunkt noch Abgeordnete hier, die Vertagung der Beschlußfassung über vorliegendes Gesetz wünschen. Er lege Wert darauf, daß ein solches Gesetz mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen werde.

Abg. Walser. Wenn wir dem Volke Rechte einräumen wollen,

Abg. Walser. Wenn wir dem Volke Rechte einräumen wollen, so wollen wir dies jetzt tun und nicht mehr lange hin und her zögern, er beantrage Abstimmung.

Abg. Wachter. Es handle sich ja nur um die Volljährigkeit und möchte er wegen diesem einzigen strittigen Punkte keine Spaltung herbeiführen, sondern, wie schon gesagt, durch Vertagung dem Gesetze ein überwiegendes Mehr für die Annahme sichern.

Abg. Walser. Erlasse sich vom Vorredner keine andere Ueberzeugung aufdrängen. Er handle nach seiner eigenen festen
Ueberzeugung und beantrage nochmals Abstimmung.

Abg. Marogg | unterstützt Walser. Er (Marogg) könne nur,

wenn Art. 2 Abs. 1 angenommen werde, für die Annahme des Gesetzes stimmen. Andernfalls sei er grundsätzlich dagegen.

Abg. Büchel erklärt nochmals, daß er nicht grundsätzlich dagegen sei, sondern nur gegen den eingeschlagenen Weg.

Präsident läßt über die Annahme des Art. 2 Abs. 1 abstimmen.

Absatz 1 wird mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident. Er habe den von Büchel vormittags gestellten Antrag formuliert, derselbe laute: Initiativbegehren (Gemeinde- und Sammelinitiativen)

auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder

der Verf assung dürfen, wenn ein solches Begehren in einer

Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegen
stand erst nach Umfluß von zwei Jahren seit der Volksab
stimmung und ein Abberufungsbegehren darf im Zeitraume

eines Jahres nur einmal gestellt werden.

Eingaben, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, können von der Behörde zurückgewiesen und die Einberufung einer Gemeindeversammlung kann verweigert werden (Art.44). Gegen diese Zurückweisung oder Verweigerung ist Beschwerde zulässig."

Vorstehender Antrag wäre als 3 und 4 Absatz dem Art.24 beizufügen.

Abg. Wachter. Er sei auch für die Aufnahme dieses Antrages. Es gehe denn doch nicht an, daß eine von der Volksversammlung verworfene Vorlage nach & Jahre schon wieder zur Behandlung im Landtage eingebracht werde. Er glaube, eine bezügliche Bestimmung, daß vom Volke verworfene Vorlagen erst nach gewisser Zeit wieder eingebracht werden dürfen, auch in einem Schweizergesetze gelesen zu haben.

Es scheine ihm aber, das Abberufungsbegehren sollte mehr als einmal im Jahre vom Volke gestellt werden dürfen. Er habe dies übrigens auch schon in der Kommission beantragt. Im andern Falle sei es eine gewisse Bevormundung des Volkes. Präsident. In diese m Falle könnte dann jedoch auch Mißbrauch getrieben werden und dafür schaffe man keine Gesetze.

Abg. Wachter. Nach seiner Ansicht wäre ein Mißbrauch nicht zu befürchten.

Abg. Walser. Nach seiner Ansicht werden durch Aufnahme des Antrages Büc hel dem Volke seine Rechte singeschränkt. Er macht auch aufmerksam, das nach Art. Illiaer Landtag, wenn

in der ersten Sitzung keine Stimmeneinhelligkeit erlangt werde, in zwei dann aufeinanderfolgenden Sitzungen mit Draiviertelstimmenmehrheit das Grundgesetzmänn abändern könne.

Präsident bringt den Antrag Büchels zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 9 Stimmen angenommen.

Abg. Kaiser. Bezüglich der Beglaubigung der Unterschriften was bei Sammelbegehren durch den Vorsteher sei er noch nicht ganz im Klaren. Der Vorsteher könne nur denn jene Unterschriften beglaubigen, die vor seinen Augen beigesetzt wurden. Er wünsche eine etwas präzisere Fassung des Art. 23 Abs. 2.

Präsident formuliert den 2. Absatz des Art. 23 neu und hätte dieser zu lauten: "Die Stimmberechtigung und Unterschrift der Unterzeichner ist von der Ortsvorstehung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, auf der betreffenden Eingabe selbst unter Beifügung des Datums am Schlusse samthaft auf Grund des Wahl- bezw. Stimm-registers und der Angaben des Unterschriftensammlers oder des Unterschriebenen selbst zu bescheinigen (beglaubigen). Hiefür dürfen keine Gebühren berechnet werden."

Der Antrag Kaisers wurde gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident beantragt nun Abstimmung über das ganze Gesetz.

Abg. Wachter! wünscht Vertagung, damit mehr Einhelligkeit
in der Abstimmung erlangt werde.

Abg. Gassner. Er sei der Ansicht, nachdem schon über die strittigen Punkte abgestimmt worden sei, könne ruhig auch über das ganze Gesetz abgestimmt werden.

Abg. Wachter. Er halts seinen Antrag aufrecht.

Abg. Walser. Nachdem man Art. nach Art. gelesen habe und das meiste ja einstimmig angenommen wurde, wisse er nicht, warum die Abstimmung verschoben werden sollte. Er beantrage Abstimmung.

Abg. Wachter. Früher habe man Gesetzesvorlagen immer einer zweiten Lesung unterzogen.

Präsident. Diese Behauptung sei nicht richtig. es seien die meisten Gesetzesvorlagen nur einer Lesung unterzogen worden. Abg. Walser. Attikel nach Artikel sei angenommen worden. er könne nun nicht begreifen, warum jetzt nicht über die ganze Vorlage abgestimmt werden solle.

Präsident bringt den Antragauf Vertagung zur Abstimmung.

Präsident. Nachdem der Antrag auf Vertagung gefallen sei, bringe er den Antrag auf Annahme des ganzen Gesetzes zur Abstimmung.

Das Gesetz wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung (Antrag der Finanzkommission auf Bewilligung eines Beitrages von 300 Franken zu den Kosten der Erstellung eines Kanales in Balzers. - Referent Regierungsrat Gubelmann).

Der Referent gibt bekannt, daß sich Johann Vogt in Balzers bei der Regierung beschwert habe, daß sein Haus durch den Abfluß des Abwassers, das besonders bei Regenwetter in Großer Menge durch die Straße von Pralawisch herunterfließe, stark beschädigt werde, indem das Wasser in die Keller eindringe. Vogt habe um Ableitung des Wassers durch einen Kanal ersucht. Auf die Beschwerde Vogts hin habe dann ein kommissioneller Augenschein an Ort und Stelle stattgefunden und habe sich die Beschwerde als begründet erwiesen. Es sei wirklich notwendig, daß Abhilfe geschaffen werde. Präsident stellt die Ausführungen des Referenten zur Dishussion.

Zur Sache sprechen des wiederholt die Abgeordneten Wachter, Wolfinger, Walser und Frick.

Regierungskommissär gibt bekannt, daß noch eine zweite Beschwerde wegen des gleichen Ueberstandes vorliege, u.zwar von Eduard Beck.

Präsident. Wie sich aus dem Angeführten der Vorredner ergebe, sei dieser Gegenstand noch nicht spruchreif u.er beantrage deshalb Vertagung der Beschlußfassung.

Abg. Wachter unterstützt den Präsidenten u. fügt bei, es solle die Regierung sich im Gegenstande auch mit der Ortsvorste-hung Balzers ins Benehmen setzen.

Der Antrag des Präsidenten wird einstimmig angenommen.

3. Punkt der Tagesordnung. (Bericht über Druckkostenbezahlung an Buchdruckerei Kuhn in Buchs. - Referent Abg.
Walser).

Der Referent gibt an Hand der gegenständlichen Regierungsakten erschöpfende Aufklärung. Er führt aus: Die Regierung schulde dem Kuhn sämtliche von 1914 bis 1919 erlaufenen Druckkosten und zwar im Betrage von 18,928.5Fr. In diesem Betrage seien hauptsächlich auch die Kosten für die Drucklegung des neuen großen Lesebuches inbegriffen. Die Zinse n für diesen Betrag belaufen sich nun auf c. 5.4.0.0. Fr. und mache stax gesamte Schuldsumme C. 2.3,000 Fr. aus. Die Regierung habe seinerseit Kuhn ersucht, sämtliche in Franken ausgestellte Rechnungen in Kronen bezahlen zu dürfen um dann die Abrechnung in Franken gelegentlich einer Kursbesserung der Krone vornehmen zu können. Es sei eine bezügliche Vereinbarung getroffen worden, nach welcher Kuhn die in Franken ausgestellten Rechnungen in Kronen ausbezahlt erhielt und swar 1 Fr. - 1 Kr. Diese Kronen habe Kuhn sufolge der Vereinbarung in der Sparkasse angelegt und sei nun bisher, da der Kronenkurs sich ja immer noch n icht gebessert habe, die Sache mit Kuhn nicht ausgetragen worden. Kuhn habe dann zu Anfang des Jahres eine Abrechnung verlangt und sei ihm von der Regierung die Auszahlung der Rechnung bis Marz zugesichert worden, bis heute aber nicht erfolgt. Es bestehe nach seiner Ansicht kein Zweifel in dieser Sache, wir seien Kuhn die Franken schuldig, da er auch sämtliche Rechnungen in Franken ausgestellt habe. Es sei dies unsererseits eine reine Valutaspekulation gewesen.

Bei diesem Anlasse möchte er aber noch anfragen, um ob unsere Zeitungen die Veröffentlichung der Landtagsproto-kolle gratis besorgen. Er hoffe ja, denn gegen eine Bezahlung dieser Veröffentlichung wäre er unbedingt. Bei Veberprüfung der Rechnungen von Kuhn sei ihm auch aufgefallen, das früher die Druckkosten für Veröffentlichung der Landtagsprotokolle im Volksblatt in Rechnung gestellt seien, und er nehme zweifellos an, das dies vereinbarungsgemäß mit der Regierung geschehen sei, denn sonst hätte

Kuhn dies auch nicht getan oder die Regierung hätte die Rechnungen nicht anerkannt.

Präsident. Es sei ihm ganz neu, daß für Veröffentlichung der Landtagsprotokolle die Druckkosten in Rechnung gestellt seien. Von einer bezüglichen Bewilligung wisse er nicht das Geringste.

Abg. Büchel. Er würde die Sache nochmals an die Finanzkommission zurückverweisen, da die Ausführungen Walsers bezüglich der Druckkosten für die Landtagsprotokolle dort noch gar nicht behandelt worden seien.

Abg. Wachter/ unterstützt Büchel; er nehme an, Walser habe seinerzeit in der Kommission von diesen Druckkosten noch nichts gewusst.

Abg. Walser. Er habe wirklich von diesen Kosten seinerzeit noch nichts gewußt. Wir seien Kuhn die Rechnung jedoch schuldig und müssen sie auch bezahlen.

Regierungskommissär. Unsere Finanzen stehen derzeit leider nicht so, daß wir Kuhn eine größere Abschlagszahlung leisten können. Bezüglich der Druckkosten für die Landtagsprotokolle sei er heute leider nicht in der Lage, nähere Auskunft zu erteilen.

Abg. Walser. Dem Kuhn ist die Auszahlung bis März zugesichert worden und er beantrage, das Kuhn nach Möglichkeit Abschlagszahlungen geleistet werden.

Präsident // teilt die Ansicht des Vorredners.

Abg. Walser | bestont, das Kuhn keine Schuld trage.

Die Regierung habe an Kuhn eine Ansuchen gestellt und Kuhn
sei diesem Knsuchen nachgekommen. Möglichet rasche Abzahlung
wäre am Platze.

Reg.-Kömmissär. Die Schuld am könne voraussichtlich bei Flüssigmachung der nächsten Darlehensrate gänzlich abgetragen werden, früher sei es kaum möglich.

Präsident: Die Regierung solle also nach Möglichkeit abzahlen.

Cingal: 18. II. 19M

The Wachter En sei auch der Ansicht des Präsidenten.
Für den Landtag hand le es sich heute ja nur, um Aufklärung über die Entstehung der Schuld zu erlangen.

Präsident. Die Regierung werde also beauftragt, den Kuhn nach Möglichkeit zu bezahlen.

Sämtliche Abgeordnete gehen einig mit diesem Antrage.

Schluß der Tagesordnung.

Präsident hä it noch Umfrage, ob noch einer der Abgeordneten etwas zur Behandlung bringen wolle, bezw. eine Auskunft wünsche.

Abg. Büchel. Er möchte anfragen, wie weit das Riedentwässrungsprojekt gediehen sei, es dieser Punkt besonders für die Unterländer der allerwichtigste in der heutigen Zeit. Regierungskommissär. Er und einige Abgeordnete haben anläslich des letzten Hochwassers persönlich Augenschein Senommen und den Ernst der Situation auch erkannt. Er sei dann gleich nach St.Gallen gefahren, um mit dem mit der Ausarbeitung bestrau des Entwässerungsprojektes betrauten Rulturing snieur Lutz Rücksprache zu nehmen. Lutz habe die Ausarbeitung des Projektes für die zweite Augusthälfte zugesagt und habe auch mit den I interessierten Gemeinden in der Angelegenheit im Beisein des Ing. Lutz im Ried eine kommissionelle Begehung stattgefunden. Nach Ansicht des Ing. F Lutz könne nur sin Pumpwerk in Frage kommen, da die andere Ableitung des Wassers durch Kanäle Vorarlberg su für Liechtenstein viel zu teuer zu stehen köme. Seitens der Regierung werde diesem Gegenstande größte Aufmerksamkeit geschenkt und nichts unterlassen, die bezüglichen Arbeiten zu fördern. Auch Seine Durchlaucht der regierende Fürst, dem von der Hochwasserkatastrophe Bericht erstattet worden sei, habe sein Bedauern hierüber quagesprochen und interessiere sich um die Sachet sehr. Da das Projekt voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats vorgelegt werde, könne er nächstens weitege Mitheilungen machen.

144